



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

25.09.2018

Nr. 100/2018

Seite 714 - 727

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der FH Münster (BB Design) vom 25. September 2018



**Fachbereich
Design**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der FH Münster (BB Design) vom 25. September 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Design der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufwand, Fachstudienberatung, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Prüfungsformen und deren Umfang	5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 7 Praxissemester	8
§ 8 Auslandssemester	9
§ 9 Sonderfälle	10
§ 10 Bachelorthesis	10
§ 11 Kolloquium	12
§ 12 Inkrafttreten	12

Anlage

Studienplan



§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Design an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Designs wissenschaftlich zu analysieren, problemgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Design an der FH Münster sind nachzuweisen
 - die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation,
 - die studienbezogene gestalterische Eignung und
 - eine praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 13 Wochen Dauer.



- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (3) Die studiengangbezogene gestalterische Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Design an der FH Münster, die der Fachbereich Design erlässt.
- (4) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen gestaltungsrelevanten Arbeitstechniken, mit Fragen des Arbeitsablaufs und der Betriebsorganisation vertraut machen. Es ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.
- (5) Von der Qualifikation nach Absatz 1 Spiegelstrich 1 wird abgesehen, wenn eine über die studiengangbezogene gestalterische Eignung hinausgehende besondere gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird. Der Nachweis der den Anforderungen der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung wird regelmäßig durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Feststellungsprüfung der Allgemeinbildung erbracht.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufwand, Fachstudienberatung, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 138 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 210 Leistungspunkte. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Die Studierenden werden bei der Auswahl und der Zusammenstellung ihrer Wahlpflichtmodule vom Fachbereich Design beraten, mit dem Ziel eines fachlich abgestimmten Studiums.
- (4) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.



§ 5

Prüfungsformen und deren Umfang

- (1) Modulprüfungen werden als Klausur oder mündliche Prüfung nach den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster erbracht, oder als schriftliche Hausarbeit, Präsentation mit anschließendem Kolloquium oder Projektarbeit.
- (2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang mit ca. 2000 Zeichen je Seite DIN A 4, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende nach Maßgabe des Satzes 1 und nach den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen. Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Frist bei ihr oder ihm abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin anzuzeigen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Im Übrigen gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen über Klausurarbeiten entsprechend.
- (3) Präsentationen mit anschließendem Kolloquium dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist eine Aufgabe konzeptionell zu erarbeiten, mit gestalterischen Mitteln zu lösen und die Ergebnisse zu dokumentieren sowie mündlich darzustellen und zu begründen. Präsentationen mit anschließendem Kolloquium werden nach den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen durchgeführt, auch als Gruppenprüfungen mit einer Prüfungsdauer von mindestens 10 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Bei einer Gruppenpräsentation muss der Beitrag der einzelnen Personen klar erkennbar sein.
- (4) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von Aufgabenstellungen mit problemorientiertem Ansatz, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Die Projektergebnisse werden anhand von Projektdokumentationen und zwei- oder dreidimensionalen Modellen zur Veranschaulichung des Sachverhaltes präsentiert. Sie können je nach Maßgabe

der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden. Eine Projektarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Design an der FH Münster sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Modul	Modulprüfung zum Ende des ... Fachsemesters	Regelmäßiger Abschluss durch folgende Form der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltung
Theorie 1	1.	Klausur, Präsentation, Referat oder schriftliche Hausarbeit	5	-
Techniken der Gestaltung 1	1.	Klausur, Präsentation, Portfolio, praktische Hausarbeit	15	-
Gestaltung 1	1.	Abgabe der Arbeitsergebnisse, Dokumentation, Präsentation, Kolloquium	10	-
Theorie 2	2.	Klausur, Präsentation, Referat oder schriftliche Hausarbeit	5	Theorie 1 muss absolviert und bestanden sein
Techniken der Gestaltung 2	2.	Arbeitsergebnisse, Hausarbeit, Präsentation, Kolloquium	15	Techniken der Gestaltung 1 muss absolviert und bestanden sein
Gestaltung 2	2.	Abgabe der Arbeitsergebnisse, Dokumentation, Präsentation, Kolloquium	10	Gestaltung 1 muss absolviert und bestanden sein
Theorie 3	3., 4., 5. oder 6., 7.	Klausur, Präsentation, Referat oder schriftliche Hausarbeit	3	Einführung Theorie 1 und Vertiefung Theorie 2 müssen absolviert und bestanden sein

Modul	Modulprüfung zum Ende des ... Fachsemesters	Regelmäßiger Abschluss durch folgende Form der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltung
Techniken der Gestaltung 3	3., 4., 5. oder 6.	Abschlussprojekt mit Präsentation, Klausur, Hausarbeit	9	Techniken der Gestaltung 1 und 2, kursabhängig zusätzlich Werkstatteinführungen, Sicherheitsunterweisungen, Vorkenntnisse/ absolvierte Technikkurse müssen absolviert und bestanden sein
Gestaltung 3	3.	Präsentation, Kolloquium	9	alle Module aus dem 1. und 2. Fachsemester müssen absolviert und bestanden sein, zeitgleiche Belegung des jeweils fachspezifischen Moduls Projektbegleitende Technik
Projektbegleitende Technik	3.	Dokumentation, praktische Hausarbeit, Portfolio, Präsentation, Klausur	9	Techniken der Gestaltung 1 und 2, kursabhängig zusätzlich Werkstatteinführungen, Sicherheitsunterweisungen, Vorkenntnisse/ absolvierte Technikkurse müssen absolviert und bestanden sein
Gestaltung 4	4., 5. oder 6.	Präsentation, Kolloquium	9	alle Module aus dem 1. bis 3. Fachsemester müssen absolviert und bestanden sein
Praxis-/ Auslandssemester	5./6.	Bericht	30	mindestens 110 CP
Konzeptmodul	7.	schriftliche Dokumentation, Präsentation	12	aus den Modulprüfungen der zuvor genannten Module müssen 167 LP nachgewiesen werden, außerdem muss der Bericht zum Praxis-/Auslandssemester vorliegen

- (2) Die Module „Techniken der Gestaltung 1“ und „Technik der Gestaltung 2“ bestehen aus je drei gleich gewichteten Teilprüfungen, die Module „Theorie 1 und „Theorie 2“ bestehen aus je zwei gleich gewichteten Teilprüfungen. Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde.
- (3) Die Module „Theorie 3“ bestehen aus zwei Modulprüfungen im Bereich Designbusiness und zwei Modulprüfungen im Bereich Theorie der Wahrnehmung, Kommunikation, Medien.



- (4) Die maßvolle Spezialisierung im Bachelorstudiengang Design erfolgt innerhalb der vier Studienschwerpunkte Illustration, Kommunikationsdesign, Mediendesign und Produktdesign, die sich jeweils in weitere Arbeitsfelder aufteilen. Die Spezialisierung erfolgt über die gewählten Designprojekte.
- (5) Die Designprojekte sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss thematisch so zu wählen und zu absolvieren, dass mindestens zwei und höchstens drei der vier Studienschwerpunkte abgedeckt werden.

§ 7

Praxissemester

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Design an der FH Münster ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen zu absolvieren, das regelmäßig im fünften oder sechsten Fachsemester absolviert wird.
- (2) Das Praxissemester soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Das Praxissemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
 1. an der FH Münster im Bachelorstudiengang Design eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. Modulprüfungen gemäß § 6 im Umfang von mindestens 110 Leistungspunkten absolviert hat.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Design auf Antrag.
- (5) Während des Praxissemesters wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch die FH Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht und das



qualifizierende Arbeitszeugnis der Einrichtung der Berufspraxis sind Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme.

- (7) Das Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn
1. ein qualifizierendes Arbeitszeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester stellt die Betreuerin bzw. der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 30 Leistungspunkte für das Praxissemester.

§ 8

Auslandssemester

- (1) Anstelle des in § 7 beschriebenen Praxissemesters kann ein Auslandssemester absolviert werden.
- (2) Das Auslandssemester ist in vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss an einer ausländischen Hochschule in einem gestalterischen Studiengang zu absolvieren. Die Anrechnung bedingt das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen bzw. das Erstellen von benoteten Projektarbeiten im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten. Ein schriftlicher Bericht mit Darstellung und Reflexion der gemachten Erfahrungen, der besuchten Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Teilnahmenachweis oder vor Ort belegte Sprachkurse, können mit bis zu 15 Leistungspunkten hierauf angerechnet werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat wird während des Auslandssemesters durch die FH Münster begleitet und betreut. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 stellt die Betreuerin bzw. der Betreuer einen entsprechenden Teilnahmenachweis aus.
- (4) Zum Auslandssemester wird zugelassen, wer
 1. an der FH Münster im Bachelorstudiengang Design eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und

2. Modulprüfungen gemäß § 6 im Umfang von mindestens 110 Leistungspunkten absolviert hat.

§ 9

Sonderfälle

- (1) Auf vorherigen schriftlichen Antrag kann in besonderen Fällen (z. B.: zu betreuende Angehörige, gesundheitliche Gründe) die Kandidatin oder der Kandidat vom Praxissemester/Auslandssemester freigestellt werden. Die notwendigen 30 Leistungspunkte aus dem Modul können durch die Belegung von zusätzlichen Modulen aus dem 4., 5. oder 6. Fachsemester im Studiengang Design an der FH Münster erworben werden.

§ 10

Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem gewählten Arbeitsfeld sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorthesis ist in der Regel eine komplexe Projektarbeit sowohl zu einer theoretischen als auch experimentellen Aufgabenstellung, die anhand einer schriftlichen Ausarbeitung und grundsätzlich in Verbindung mit zwei- oder dreidimensionalen Modellen (zur Veranschaulichung der Sachverhalte) die Ergebnisse dokumentiert.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet des Absatzes 1 in begründeten Ausnahmefällen auch eine designbezogene theoretische Arbeit zulassen. In diesem Fall beträgt der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorthesis 30 Seiten mit ca. 2000 Zeichen je Seite DIN A 4.
- (3) Die Bachelorthesis soll sich inhaltlich auf das im Studium gewählte Arbeitsfeld beziehen.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorthesis) beträgt bis zu 10 Wochen.
- (5) Die Bachelorthesis soll von einer hauptamtlich lehrenden Person der FH Münster, die gemäß § 5 Abs. 1 AT PO prüfungsberechtigt ist, als Erst- bzw. Zweitprüferin oder Erst- bzw. Zweitprüfer betreut werden. Ausnahmsweise kann eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin oder Zweitprüfer die Bachelorthesis betreuen, soweit dies



zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist und diese Person mindestens über eine dem Bachelor gleichwertige Qualifikation verfügt.

- (6) Zur Bachelorthesis kann zugelassen werden, wer
1. an der FH Münster im Bachelorstudiengang Design eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. 167 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann und den Bericht zum Praxis-/Auslandssemester vorgelegt hat.
- (7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorthesis und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, und darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist,
 3. grundsätzlich eine Erklärung darüber, welches Thema mit der Bachelorthesis bearbeitet werden soll und welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorthesis bereit ist oder
 4. ein ergänzender Antrag, dass ausnahmsweise das Thema für die Bachelorthesis rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gemäß § 18 Absatz 3 AT PO gestellt werden soll.
- (8) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (9) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorthesis der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.



- (10) Für die bestandene Bachelorthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 11 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
1. die Voraussetzungen des § 10 Absatz 5 Ziffer 1 erfüllt, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Modulprüfungen gemäß § 6 erfolgreich absolviert und
 3. die Bachelorthesis bestanden hat.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.

§ 12 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 11. Juli 2018.

Münster, den 25. September 2018

Die Präsidentin der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

